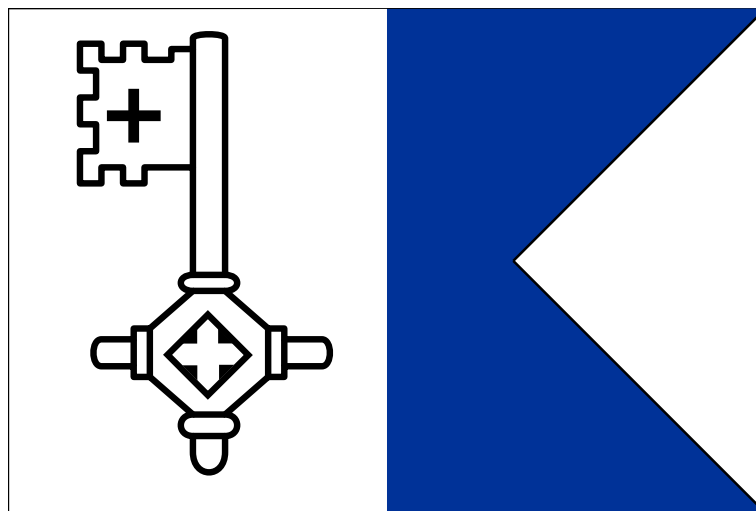


# Kompressor- und Füllordnung

der

## Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade



Stand: Oktober 2021

Die Inhalte der vorliegenden Ordnung beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche Form wird dabei stets mitgedacht.

## Kompressorwart

1. Der Vorstand bestimmt eine verantwortliche Person (im folgenden Kompressorwart genannt) die sich, nach Besuch eines entsprechenden Seminars, um die Erhaltung (Wartung) und den ordnungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Betrieb des Kompressors kümmert. Das Seminar ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bzw. Empfehlungen regelmäßigen aufzufrischen.
2. Der Kompressorwart erstellt, führt und überwacht: Die Kompressor-Ordnung, die Füllliste, die Wartungsunterlagen (Kompressorbuch), die Füllanleitung, die Betriebsanweisung, die Gefährdungsbeurteilung und die korrekte Beschilderung von Kompressor und Kompressorraum.
3. Nach Besuch eines entsprechenden Seminars, bietet der Kompressorwart regelmäßig Kurse an, auf denen Mitgliedern der Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade die Füllberechtigung am Kompressor erwerben können. Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung. Neu einzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen am Kompressor den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.
4. Der Kompressorwart erstellt, in Zusammenarbeit mit dem Gerätewart, eine Jahresstatistik bezüglich Ausgaben und Einnahmen des Kompressorbetriebs. Anhand dieser Kosten-Nutzen Rechnung wird dann der jährlich zu aktualisierende Füllpreis für Mitglieder festgelegt. Die Statistik und der Füllpreis werden, wenn möglich, bei der jährlichen Mitgliedervollversammlung vorgestellt, oder alternativ den Mitglieder anderweitig mitgeteilt.
5. Der Kompressorwart legt die Wartungsunterlagen (Kompressorbuch) einmal jährlich dem Vorstand, zur Kenntnisnahme der durchgeführten Arbeiten und Prüfungen am Kompressor, vor

## Füllberechtigung

1. Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten ( DTG ) darf nur von **eingewiesenen** Personen die Mitglied der Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden. Dazu ist an einer Unterweisung (Sachkundenachweis) der Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade, durch den Kompressorwart, teilzunehmen. Die Füllberechtigung wird ausschließlich auf ein Jahr, bzw. bis zur nächsten Unterweisung erteilt. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb der Füllberechtigung. Die Entscheidung welche Mitglieder eine Füllberechtigung erwerben können obliegt dem Vorstand und ist abhängig von Bedarf an Füllberechtigten und Eignung der Antragsteller.
3. Die Füllberechtigung ist nur gültig, wenn die Einweisung schriftlich dokumentiert und durch Unterschrift des Kompressorwarts und Unterwiesenen bestätigt wurde.

4. Mitglieder welche eine Füllberechtigung erhalten haben werden auf einer entsprechenden Liste und der Vereinswebseite gelistet und erklären sich bereit, auf Nachfrage, nach Verfügbarkeit, das Füllen von vereinseigenen DTG bzw. DTG von Vereinsmitgliedern, zu übernehmen bzw. zu unterstützen.

## **Erlöschen der Füllberechtigung**

1. Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung nach dieser erlischt die Füllberechtigung automatisch.
2. Auf Verlangen des Kompressorwarts oder einem Mitglied des Vorstandes ist die gültige Füllberechtigung sowie die aktuelle Mitgliedschaft in der Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade nachzuweisen.
3. Missachtung der Füllregeln oder Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung. Des weiteren haftet in einem solchen Fall die verantwortliche Person, soweit gesetzlich zulässig, für eventuell auftretenden Schäden durch die so getätigten Füllung persönlich.
4. Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Füllberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, kann der Entzug der Füllberechtigung durch den Vorstand erfolgen. Dies beinhaltet u.a. auch nicht beglichene Unkosten durch den Füllberechtigten und inkorrekte Führung der Abrechnungs- und Fülllisten.
5. Bei Entzug der Füllberechtigung ist die betreffende Person verpflichtet, einen eventuell ausgehändigten Schlüssel unverzüglich an den Verein zurückzugeben, sofern dieser nur zum Zweck der Kompressornutzung ausgehändigt wurde. Bei Nichtbefolgung hat die Person eventuell anfallende Kosten für das Auswechseln der Schließanlage zu tragen.
6. Die Füllberechtigung erlischt mit Ausscheiden aus dem Verein.

## **Füllbetrieb**

1. Das Füllmedium ist ausschließlich Atemluft nach DIN EN 12021. Es ist nicht zulässig, ein anderes Medium in die Ansaugung des Kompressors einzuleiten oder das Ansaugmedium mit anderen Gasen anzureichern.
2. Vor Beginn des Füllvorgangs ist zu prüfen, das sich innerhalb des Ansaugbereiches des Kompressors (Dachansaugung) keine Quellen für CO oder CO<sub>2</sub> befinden (z.B. durch grillen im Garten, starker Verkehr auf der anschließenden Landstraße oder laufendem PKW Motor vor der Garage). Wenn eine starke CO oder CO<sub>2</sub> Belastung nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Kompressorbetrieb zu unterlassen!
3. Es dürfen nur DTGs mit gültiger Inbetriebnahme- oder Wiederholungsprüfung (TÜV) gemäß aktueller Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV, §15, Absatz 7), welche augenscheinlich in einwandfreiem Zustand sind (z. B. ohne Lochfraß), gefüllt werden.

4. Alle zu füllenden DTGs müssen entsprechend der geltenden rechtlichen Bestimmungen eindeutig als DTG gekennzeichnet sein.
5. Das Füllen von Flaschen von bzw. für Nichtmitglieder ist aus versicherungs-, haftungs- und steuerrechtlichen Gründen untersagt.
6. Die Bedienungsanleitung des Kompressorherstellers bzw. des Herstellers der Füllanlage sowie die Gefährdungsbeurteilung und Füllanleitung sind in jeden Fall zu befolgen.
7. Wurde der Kompressor bzw. die Füllanlage durch Aushang gesperrt, ist die Nutzung ab diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung untersagt. Die Wiederfreigabe des Kompressors wird durch Entfernung des Sperrhinweises durch den Kompressor- bzw. Gerätewart und ggf. Benachrichtigung via E-Mail bekannt gegeben.
8. Werden mehrere DTGs in Kaskade gefüllt (z.B. durch Überströmschlauch), ist sicherzustellen, dass kein Gas aus vereinsfremden DTGs in vereinseigene DTGs strömt, da das Gasgemisch und die Atemluftqualität in vereinsfremden DTGs vor Füllbeginn nicht bekannt ist. Das Füllen von vereinseigenen DTGs mit anderen Gasen als Atemluft nach DIN EN 12021 ist nicht gestattet.
9. Befüllen von DTGs mit unbekanntem Restinhalt ist nicht gestattet. Dem Füllberechtigten ist auf Verlangen der Inhalt des DTGs durch Gasanalyse nachzuweisen oder der Flascheninhalt vor Füllbeginn abzulassen.
10. Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird und die auf dem Gelände gültigen Verkehrsregeln eingehalten werden.
11. Während des Füllvorgangs ist der Aufenthalt von unberechtigten Personen – insbesondere von Minderjährigen – im Kompressorraum durch den Füllenden zu unterbinden.
12. Aufgrund von Lärmschutz bzw. der Nachtruhe im anliegenden Wohngebiet, ist der Betrieb des Kompressors, an Sonn- und Feiertagen ganztätig und an den restlichen Tagen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht gestattet (siehe §7 Abs. 1 32. BImSchV).
13. Für alle Vereinsmitglieder, welche ihre **eigenen** Flaschen gefüllt haben möchten, aber keine Füllberechtigung haben, bietet der Kompressorwart, in Zusammenarbeit mit allen Füllberechtigten, regelmäßig Fülltermine an. Die Termine werden auf der Webseite des Vereins veröffentlicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Fülltermin besteht nicht.
14. Mitglieder können bei ausstehender Begleichung von aufgelaufenen Unkosten von der weiteren Füllung ausgeschlossen werden (Siehe „Füllkosten“ Punkt 5).

## Melde und Dokumentationspflichten

1. Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTGs im Fülllogbuch, sorgfältig zu dokumentieren.

2. Alle Unregelmäßigkeiten bzw. Auffälligkeiten sind sofort dem Kompressorwart zu melden. Falls dieser nicht erreichbar ist, muss der Gerätewart oder ein anderes Vorstandsmitglied benachrichtigt werden.
3. Ein Schlüsselverlust ist dem Kompressorwart bzw. dem Vorstand unverzüglich zu melden.
4. Sollte während des Füllvorgangs die Filterüberwachung in den Warn- (gelb) oder Alarmzustand (rot) wechseln, ist dies dem Kompressorwart unverzüglich zu melden und der Kompressorbetrieb einzustellen. Falls der Kompressorwart nicht erreichbar ist, muss der Gerätewart oder hilfsweise ein Vorstandsmitglied benachrichtigt werden.

## **Füllkosten**

1. Flaschenfüllungen sind, gemäß der aktuell gültigen Kostenauflistung auf der Vereinswebseite und dem Aushang im Kompressorraum, mit einem Unkostenbeitrag zu bezahlen. Der Unkostenbeitrag wird vom Kompressorwart jährlich anhand der tatsächlich anfallenden Wartungs- und Materialkosten bestimmt.
2. Der Füllberechtigte welcher einem Mitglied (oder sich selbst) ein DTG befüllt, trägt die Verantwortung dafür, das die Abrechnungsliste des betroffenen Mitglieds entsprechend aktualisiert wird.
3. Der fällige Unkostenbeitrag ist aus Gründen der einfachen Abrechnung unabhängig vom Füllstand des zu füllenden DTGs bei Füllstart.
4. Der Kompressorwart sendet in regelmäßigen Abständen jedem Mitglied eine Kostenmitteilung an die in der Abrechnungsliste angegebenen E-Mail Adresse. Die Unkosten sind vom Mitglied auf das Kompressorkonto zu überweisen. Der Einzug der Kosten über SEPA-Verfahren ist nicht möglich.
5. Ist der Unkostenbeitrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand der Benachrichtigung vom Mitglied vollständig beglichen worden, wird das Mitglied für weitere Füllungen, bis zur vollständigen Begleichung auf das Kompressorkonto, gesperrt.

## **Haftung**

1. Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung (z.B. Füllen ohne Einweisung, Missachtung der Füllanleitung oder des Handbuchs, etc.), ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
2. Der Besitzer des DTG ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemäßen und sicheren Zustand des DTGs verantwortlich und muss diesen auf Verlangen nachweisen. Dies betrifft sowohl das DTG selbst, als auch dessen Restinhalt.

3. Die Füllung des DTG erfolgt prinzipiell auf eigene Gefahr. Die Haftung der Tauchsportgemeinschaft SCUBI e.V. Stade für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

## **Datenschutz**

1. Die Erfassung von Fülldaten wird nur zu Dokumentationszwecken der Kompressor- bzw. Füllanlagennutzung, Abrechnung und Bestimmung der notwendigen Wartung verwendet.
2. Alle aushängenden, bzw. dem Füllberechtigten mitgeteilten Kontaktdaten sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke des Kompressorbetriebs bzw. der Abrechnung zu nutzen.
3. Jedes Mitglied welches ein DTG füllen lässt, sowie alle Füllberechtigten, müssen eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegen, unter welcher der Vorstand und der Kompressorwart berechtigt ist, neben Abrechnungsinformationen auch Nachrichten mit Bezug zur Kompressornutzung zu versenden. Diese E-Mail-Adresse wird nicht an Dritte weitergegeben.

## **Salvatorische Klausel**

1. Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.